

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
08.11.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Sitzungssaal des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke

Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 20.09.2022, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.09.2022
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

9. **364/22** Anwendung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
10. **365/22** Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 - endgültige Festsetzung
11. **369/22** Energieeinsparung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen
12. **371/22** Genehmigung
 1. zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke
 2. von Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen des Hauptverwaltungsbeamten
13. **360/22** Bauvorhaben Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit
14. **361/22** Bauvorhaben grundhafter Ausbau Oststraße
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit
15. **359/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch
16. **362/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
17. **363/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB
18. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

19. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
20. Abstimmung über die Niederschrift vom 20.09.2022, nichtöffentlicher Teil
21. **370/22** Vergabeangelegenheit
22. **367/22** Vergabeangelegenheit
23. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
24. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
25. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Mahrholdt eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 7 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Mahrholdt zeigt zum TOP 12 – Vorlage Nr. 371/22 – Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA an.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 20.09.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 20.09.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.09.2022

01. **Vorlage Nr. 351/22** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung einer Grabanlage auf dem Friedhof Groß Börnecke)

02. **Vorlage Nr. 356/22** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Strukturierte Verkabelung für Access-Points Grundschule Hecklingen)

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Herr Mahrholdt wird in der kommenden Stadtratssitzung Informationen geben.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Mahrholdt um Teilnahme der Fachbereichsleiter: Herr Schinke und Frau Funke

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Anwendung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

364/22

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes war für alle Kommunen eine riesige Herausforderung. Insbesondere die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Jahr 2013 hat enorm viel Zeit in Anspruch genommen und war mit erheblichem Aufwand verbunden.

Seitens der Kommunalaufsicht wird in allen Haushaltsverfügungen darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzungen abgelehnt werden, wenn die Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht erfolgt.

Dessen ist sich auch das Land Sachsen-Anhalt bewusst und hat mit den Erlassen vom 22.11.2013; 02.04.2014; 15.10.2020 und 22.04.2022 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erlassen. Unter anderem kann auf die Erstellung eines Anhanges gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO LSA sowie § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO LSA verzichtet werden.

Um die Jahresabschlüsse vorantreiben zu können, wird seitens der Verwaltung die Anwendung der Erleichterungserlasse empfohlen, welche dem Beschluss als Anlage beigefügt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Anwendung der Erlasse zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.01.2013; 02.04.2014; 15.10.2020 und 22.04.2022.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 - endgültige Festsetzung

365/22

Mit Bescheid vom 17.12.2021 – Posteingang 20.12.2021 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, Rechtsmittel einzulegen.

Der Bescheid der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 erging mit Bescheid vom 29.09.2022 – Posteingang 04.10.2022 – in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Gemäß § 19 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung wird die Kreisumlage gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Laut § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 43,50 von Hundert. Der Kreistag des Salzlandkreises hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 29.06.2022 (Nr. 32/2022, S. 164 ff.) bekanntgegeben.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide – Hier: endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltjahr 2022 AZ:20322013/2022 – eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Da die Frist nicht gewahrt werden konnte, wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert vorsorglich Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt. Sollte sich der Stadtrat der Stadt Hecklingen gegen diese Klage entscheiden, wird diese zurückgenommen.

Auf die Frage zum aktuellen Stand der eingereichten Klagen teilt der Bürgermeister mit, dass am 22.11.2022 die Verhandlung zum Klageverfahren Kreisumlage 2018 stattfindet. Die Verhandlung ist öffentlich, so dass jeder Interessierte daran teilnehmen kann.

Weiter kann mitgeteilt werden, dass das 2017er Klageverfahren in der schon höchst möglichen Instanz war und zurückverwiesen wurde. Das Gericht teilte mit, dass die Forderungen seitens des Kreises verjährt sein könnten. Somit wäre theoretisch keine Verhandlung mehr erforderlich gewesen. Die Auffassung des Gerichtes wird von beiden Parteien nicht geteilt. Die Stadt Hecklingen hat vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung die Kreisumlage 2017 bereits beglichen. Trotz allem wäre es wichtig festzustellen, ob tatsächlich richtig oder falsch erhoben wurde. Dies ist der Stand zum Klageverfahren Kreisumlage 2017.

Herr Dr. Stöcker bittet darum, den Stadträten einen Verfahrensablauf über offene Verfahren und einzelne Termine zur Verfügung zu stellen.

Derzeit stehen 15 Verfahren zur Debatte. Dabei ist lediglich das Verfahren 2018 terminisiert. Der Termin für 2017 steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 29.09.2022 – Posteingang 04.10.2022 – zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Die fristgerecht eingelegte Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2022 vom 29.09.2022 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg durch Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB, beauftragt durch den Bürgermeister, wird bestätigt.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Energieeinsparung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen
369/22

Das Bundeskabinett hat am 24.08.2022 eine Energieeinsparverordnung beschlossen. Die sogenannte „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSi-kuMaV) gilt ab dem 01.09.2022 für 6 Monate.

Die Situation der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen stellt sich wie folgt dar:

Cochstedt – In Cochstedt wurden 211 Straßenlampen erfasst (Stand 2021). Davon sind 27,96 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung obliegt der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH.

Cochstedt Flughafen – Auf dem Flughafen sind 124 Straßenlampen erfasst (Stand 2022). Davon sind 1,61 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung obliegen dem Elektromeister Roland Funke.

Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube – In Gr. Börnecke wurden 330 Straßenlampen erfasst (Stand 2021). Davon sind 47,58 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung obliegen ebenfalls dem Elektromeister Roland Funke.

Schneidlingen – In Schneidlingen wurden 179 Straßenlampen erfasst (Stand 2021). Davon sind 55,87 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung werden vom Elektromeister Roland Funke durchgeführt.

Hecklingen – In Hecklingen wurden 607 Straßenlampen von der Firma Bendler erfasst (Stand 2017). Davon sind 6,92 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung wurde von der Firma Bendler bis 2019 durchgeführt und durch einen Aufhebungsvertrag gekündigt. Seit 2020 betreut die Firma B & K Industrieservice GmbH die Straßenbeleuchtungsanlagen in Hecklingen und Gänsefurth. Eine Neuerfassung der Beleuchtungssituation ist auf Grund der vielen Schadensbehebungen zeitlich noch nicht möglich gewesen, wird aber angestrebt.

Hecklingen Gänsefurth – In Gänsefurth wurden 105 Straßenlampen von der Firma Bendler erfasst (Stand 2016). Davon sind 1,9 % auf LED umgestellt. Die Wartung und Instandhaltung wird seit 2020 von der Firma B & K Industrieservice GmbH durchgeführt.

Der bestehende Wartungsvertrag für den Flughafen Cochstedt, Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube sowie Schneidlingen endet am 31.12.2022. Eine Neuausschreibung ist bereits erfolgt. Der Vergabevorschlag wird in einer gesonderten Beschlussvorlage eingebracht.

Die Steuerung der Straßenbeleuchtung erfolgt in den Ortsteilen Cochstedt, Flughafen Cochstedt, Hecklingen, Hecklingen Gänsefurth sowie in Schneidlingen über Dämmerungsschalter. Die Steuerung in Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube erfolgt über eine Nachtabsenkung. Hier wird bereits jede 3. Lampe von 23.30 Uhr bis 03.30 abgeschaltet.

Möglichkeiten zur Energieeinsparung:

Für die nachstehend aufgeführte Möglichkeiten zur Energieeinsparung liegt jeweils ein Kostenangebot der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH für den Ortsteil Cochstedt vor.

Auf Basis dieses Angebotes wurden für die anderen Ortsteile die Kosten durch die Verwaltung geschätzt.

1. Komplette Ausschaltung jeder 3. Lampe (Sicherung entfernen und Kennzeichnung der Lampen mit Verkehrszeichen 394)

Ortsteil	vorh. Leuchtstellen	Umbau jeder 3. Lampe	Bruttokosten
Cochstedt	211 Stück	ca. 75 Stück	3.091,00 € (42 €/Stück)
Cochstedt Flughafen	124 Stück	ca. 41 Stück	geschätzt 1.722,00 €
Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube	330 Stück	-	-
Schneidlingen	179 Stück	ca. 60 Stück	geschätzt 2.520,00 €
Hecklingen	607 Stück	ca. 202 Stück	geschätzt 8.484,00 €
Hecklingen Gänsefurth	105 Stück	ca. 35 Stück	geschätzt 2.100,00 €
Umbaukosten gesamt			ca. 17.917,00 €

2. Komplettabstaltung der Straßenbeleuchtung von 22 Uhr bis 4 Uhr (Umbau der Schaltstellen und Kennzeichnung aller Lampen mit Verkehrszeichen 394)

Ortsteil	vorh. Leuchtstellen	Umbau vorh. Schaltstellen	Bruttokosten
Cochstedt	211 Stück	3 Stück	3.883,00 €
Cochstedt Flughafen	124 Stück	1 Stück	geschätzt 1.500,00 €
Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube	330 Stück	5 Stück	geschätzt 6.000,00 €
Schneidlingen	179 Stück	5 Stück	geschätzt 6.472,00 €
Hecklingen	607 Stück	9 Stück	geschätzt 11.649,00 €
Hecklingen Gänsefurth	105 Stück	2 Stück	geschätzt 1.950,00 €
Umbaukosten gesamt			ca. 31.454,00 €

3. Komplette Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Ortsteil	vorh. Leuchtstellen	umstellen auf LED	Bruttokosten	Stromeinsparung/Jahr
Cochstedt	211 Stück	152 Stück	28.300,00 € (187 €/St)	43.173,5 kW/h pro Jahr = ca. 13.000 €
Cochstedt Flughafen	124 Stück	122 Stück	geschätzt 22.814,00 €	geschätzt 10.434 €
Gr. Börnecke einschl. Jakobsgrube	330 Stück	173 Stück	geschätzt 32.361,00 €	geschätzt 14.796 €
Schneidlingen	179 Stück	79 Stück	geschätzt 14.773,00 €	geschätzt 6.757 €
Hecklingen	607 Stück	565 Stück	geschätzt 105.655,00 €	geschätzt 48.322 €
Hecklingen Gänsefurth	105 Stück	103 Stück	geschätzt 19.261,00 €	geschätzt 8.809 €
Summe			ca. 223.164 €	ca. 89.118 €

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des personellen und zeitlichen Aufwandes zum kurzfristigen Umbau der Straßenbeleuchtung wird vom Bauamt die Komplettabschaltung von 23 Uhr bis 4 Uhr favorisiert. Der im Vergleich zu Variante 1 höhere finanzielle Aufwand zum Umbau, wird durch die stundenweise Abschaltung der Leuchten und der damit einhergehenden Reduzierung des Energieverbrauches kompensiert.

Langfristig ist nach wie vor die weitere LED - Umstellung im Rahmen der jährlich anfallenden Reparaturarbeiten vorgesehen.

Eine Komplettabschaltung der Beleuchtung von 23 Uhr bis 4 Uhr früh ist rechtlich möglich, da in Sachsen – Anhalt kein Landesgesetz und somit keine landesrechtliche Pflicht zur Beleuchtung existiert. Diese besteht nur in 4 Bundesländern (Baden – Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen).

Eine Beleuchtungspflicht kann nur über die Verkehrssicherungspflicht abgeleitet werden. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist aber nicht erreichbar. Deshalb müssen Straßen, Wege, Bürgersteige und Plätze nicht gefahrlos und frei von allen Mängeln sein. Jeder Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) hat sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Durch den Bürgermeister wurde eine kleine nichtrepräsentative Umfrage auf der Facebook-Seite gestartet. Den Stadträten wird die Reaktion der Bürger darauf per E-Mail zugesandt, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Es gab überwiegend abschlägige Meinungen dazu.

Herr Dr. Stöcker – Das Thema wurde in den letzten Wochen intensiv diskutiert. Die Mehrheit spricht sich gegen eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung aus. Gründe sind: keine Spareffekte, Angst vor Unfällen und erhöhte Kriminalität.

Das eigentliche Problem ist die nicht mehr zeitgemäße Art der Beleuchtung. Hier sollte schnellstmöglich eine Komplettumstellung auf LED zum Einsatz kommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss sollte dem Stadtrat empfehlen, den Beschluss abzusetzen und die Verwaltung beauftragen, sich um die Umstellung auf LED-Technik zu kümmern. Dies bedarf jedoch auch der Prüfung eines Finanzierungsweges.

Herr Dr. Pech – Auch im Bau- und Ordnungsausschuss wurde das Thema behandelt.

Um eine nachhaltige Energie- und Kosteneinsparung zu erzielen, muss eine vernünftige Umstellung auf LED erfolgen.

Die WGH-Fraktion beabsichtigt, einen Änderungsantrag einzubringen, in dem der Bürgermeister beauftragt wird, hierzu eine Sondergenehmigung beim Ministerium des Innern zu beantragen. Auf Grund der gegenwärtigen Haushaltslage ist solche Investition kaum umsetzbar.

Herr Schinke – In der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sieht auch die Kommunalaufsicht einen Konsolidierungsgedanken und befürwortet diese Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Die Kommunen erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, d. h. die Finanzierung muss aus Mitteln der Investitionspauschale erfolgen und kann nicht über Kredite abgewickelt werden, da Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Hecklingen im Einklang stehen. Bis zur Stadtratssitzung wird eine Übersicht der Investitionspauschale 2022 zusammengestellt. Aus dieser muss eine Priorisierung gefunden werden.

Frau Muschalle-Höllbach bemängelt zudem, dass dieser Beschluss im Ortschaftsrat nicht ausreichend vorbereitet wurde. Es wurde lediglich kurz darüber informiert, aber keine Beschlussvorlage vorgelegt.

Frau Funke teilt mit, dass der Sachverhalt in allen Ortschaftsräten vorbereitet wurde. Wenn bis zum Zeitpunkt der Ladung einer Ortschaftsratssitzung Beschlüsse nicht fertiggestellt werden können, besteht die Möglichkeit, unter dem TOP „Anhörung zu aktuellen Sachverhalten“ Verhandlungsgegenstände anzusprechen. Es bedarf lt. Hauptsatzung nicht zwingend einer Beschlussfassung dazu im Ortschaftsrat.

Herr Dr. Stöcker erinnert an den Sachverhalt und bittet darum, hier nicht die Rechtmäßigkeit in Frage zu stellen, sondern eine schnelle einvernehmliche Lösung zu finden.

Im Ergebnis der regen Diskussion wird seitens des Haupt- und Finanzausschusses empfohlen, anstelle der zeitweisen Abschaltung der Beleuchtungseinrichtung die Umstellung der Gesamtanlage auf LED voranzutreiben und im Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Verwaltung, anstelle der zeitweisen Abschaltung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen, ein Verfahren zur Gesamtumstellung auf LED anzustoßen. Hierbei sind schnellstmöglich die sachliche und finanzielle Möglichkeit zu prüfen und eine entsprechende Beschlussfassung vorzubereiten“

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen o. g. Formulierung zu.

Herr Mahrholdt beendet die Diskussion und stellt den zunächst ursprünglichen Wortlaut des Beschlusses zur Abstimmung. Über die o. g. Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und der damit verbundenen neuen Formulierung des Beschlusses muss dann der Stadtrat entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Komplettabschaltung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen in der Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr früh.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den jeweils in den Ortsteilen zuständigen Wartungsfirmen den Auftrag zum Umbau der Straßenbeleuchtung zu erteilen. Ferner wird die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA festgestellt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 3 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

Zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt besteht Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA für Herrn Mahrholdt.

Herr Mahrholdt übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Schinke.

TOP 12.: Genehmigung
1. zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke
2. von Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen
des Hauptverwaltungsbeamten

371/22

Frau Funke erläutert den Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 22.09.2022 wurde Herr Hendrik Mahrholdt aufgrund der Wahl vom 07.05.2022 zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hecklingen ab dem 01. Oktober 2022 ernannt.

1. Genehmigung der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke

Herr Hendrik Mahrholdt wird als Hauptverwaltungsbeamter auch an dienstlichen Veranstaltungen außerhalb des Rathauses teilnehmen. Er ist bereit, zur Wahrnehmung dieser Termine zum Teil auch sein privates Kraftfahrzeug zu nutzen. Gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) erfolgt die Erstattung der verauslagten Reisekosten in Form einer Wegstreckenentschädigung. Bei Anerkennung des erheblich dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird die Entschädigung derzeit mit 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer gewährt.

Damit nicht jede Dienstfahrt mit dem privaten Kraftfahrzeug ein Antrag zur Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses gestellt werden muss, ist es möglich, die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses auf Dauer auszusprechen. Weiterhin wird mit der Genehmigung auch der Versicherungsschutz bei dienstlichen Fahrten geklärt.

2. Genehmigung von Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen

Gemäß § 45 Abs.5 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Vertretung (Stadtrat), höhere Dienstvorsetze und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung entscheidet über die dienstrechtlichen Belange des Hauptverwaltungsbeamten, wozu grundsätzlich auch die Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildungen gehören. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass es einer dementsprechenden Genehmigung bzw. Anordnung nicht bedarf, wenn nach dem Amt des Dienstreisenden – hier des Hauptverwaltungsbeamten – dies nicht in Betracht kommt, wie etwa bei Alltagsgeschäften (wie etwa Erledigung von Dienstgeschäften).

Die Verwaltung schlägt vor, Fortbildungen, welche zusammenhängend nicht länger als 2 Tage gehen pauschal mit dieser Beschlussfassung zu genehmigen.

Solch eine Fortbildung wäre zum Beispiel ein spezielles Seminar für Hauptverwaltungsbeamte zu aktuellen Themen bei dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA).

Herr Dr. Pech erinnert an die beschlossene Aufwandpauschale für den Bürgermeister. Aus dieser könnten die Fahrkosten beglichen werden. Für den letzten Bürgermeister gab es diese Regelung nicht. Des Weiteren hat die Verwaltung 2 Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

Frau Funke teilt mit, dass es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung handelt und die Aufwandsentschädigung nicht dafür gedacht ist, gefahrene Kilometer abzurechnen. Des Weiteren geht es bei dem Beschluss in erster Linie um den Versicherungsschutz.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen genehmigt dem Hauptverwaltungsbeamten

1. die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke und erkennt hierfür das erhebliche dienstliche Interesse auf Dauer an
- und
2. Dienstreisen zum Zwecke von Fortbildungen, welche nicht länger als 2 Tage gehen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 3 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Herr Schinke übergibt die Sitzungsleitung wieder an Herrn Mahrholdt.

TOP 13.: Bauvorhaben Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit

360/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hatte im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2021 das Projekt Erneuerung der Radwegbrücke Gänsefurth aufgenommen. Hierbei waren für 2021 Auszahlungen in Höhe von 57.000 € vorgesehen. Zudem wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 238.100 € eingeplant.

Die Brücke war zu diesem Zeitpunkt in schlechtem aber benutzbarem Zustand.

Die Verwaltung hatte zur Vorbereitung der Baumaßnahme einen Antrag bei LEADER zur Bereitstellung von Fördermitteln gestellt.

Vor der Entscheidung über die Fördermittelvergabe wurde der Antrag ebenfalls durch die Verwaltung zurückgezogen, da ein Förderprogramm der Investitionsbank eine höhere Förderquote versprach.

Zur Vorbereitung der Antragstellung wurde durch die Verwaltung ein Ingenieurbüro gebunden, welches die notwendigen Planungen bis zur Leistungsphase 3 der HOAI vorantreiben sollte. Dies wurde zwischenzeitlich realisiert.

Mittlerweile hat sich der Brückenzustand weiter verschlechtert. Die bisher noch möglichen Ausbesserungsarbeiten am Fahrweg sind aufgrund des Zustandes der unterliegenden Balken schlichtweg nicht mehr möglich. Ersatzbohlen können am Balken nicht mehr befestigt werden.

Zudem sind die Auf- und Wiederlager der Brücke nicht mehr sicher. Teilweise sind die Bauwerke sogar gerissen und müssten erneuert werden.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Brücke zwischenzeitlich gesperrt.

Das Schadensbild weitet die notwendigen Arbeiten so aus, dass im Ergebnis der Planungsleistungen ein deutlich höherer Kostenansatz ermittelt wurde. Die Kostenermittlung liegt dieser Beschlussvorlage an.

Nach der Sperrung der Brücke kam der Landkreis auf die Verwaltung zu und wies auf die ferntouristische Bedeutung der Brücke und des über die Brücke verlaufenden Fernradweges R1 hin. Es wurde gemeinsam erörtert, dass aufgrund einer ausstehenden Änderung der Förderbedingungen der Förderantrag zur Erlangung einer 95%igen Förderquote möglichst noch in diesem Jahr gestellt werden sollte.

Die Stadt Hecklingen befindet sich in diesem Jahr jedoch in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 104 KVG LSA nur sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen.

Die Kommunalaufsicht hat hinsichtlich der Unabweisbarkeit signalisiert, dass der Bestand des Radweges und dessen Sicherheit unter die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers zu subsumieren sei. Unter Beachtung des wahrscheinlich zukünftig sinkenden Fördersatzes ist die Beantragung der Fördermittel noch in diesem Jahr eine haushaltskonsolidierende Maßnahme. Auch die prognostizierte weitere Preissteigerung im Baugewerbe drängt zum zeitigen Handeln. Dies sollte zur Begründung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme hinreichend sein.

Die Kostenberechnung geht derzeit von Herstellungskosten von ca. 725.000 € aus. Unter Beachtung der Baupreisdynamik dürfte ein Ausschreibungsergebnis um die 1.000.000 € als realistische Schätzung betrachtet werden.

Bei einer 95%igen Förderquote würde dies einen Eigenanteil von 50.000 € nach sich ziehen.

Die Verwaltung bittet insofern um Feststellung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme, um die Entscheidung zur Fortführung der Vorbereitungen zur Antragstellung und um die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme für den Fall der Fördermittelzusage. Hierfür wären formell die finanziellen Mittel (im Ganzen) bereitzustellen.

Die Maßnahme könnte voraussichtlich in den Jahren 2023 – 2024 realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zur Erneuerung der Radwegbrücke in Gänsefurth. Die Verwaltung wird beauftragt, den Fördermittelantrag vorzubereiten und noch in diesem Jahr bei der Investitionsbank vorzulegen.

Für den Fall der Fördermittelzusage mit einer Förderquote von 95 % beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Durchführung der Baumaßnahme und die dafür notwendige Bereitstellung der finanziellen Mittel für Auszahlungen in Höhe von 1.000.000 € sowie die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel von bis zu 50.000 €.

Im Falle einer niedrigeren Förderquote sind die bereitgestellten Umfänge an Finanzmitteln entsprechend zu reduzieren.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

*Herr Dr. Pech hat die Sitzung verlassen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.
Damit sind nur 6 Ratsmitglieder anwesend.*

TOP 14.: Bauvorhaben grundhafter Ausbau Oststraße
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit

361/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hatte im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2021 die Durchführung der Baumaßnahme Oststraße aufgenommen.

Hierbei waren für 2021 Auszahlungen in Höhe von 72.500 € vorgesehen. Zudem wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 351.900 € eingeplant.

Die Straßenbaumaßnahme steht seit vielen Jahren zur Disposition.

Die Verwaltung hatte zur Vorbereitung der Baumaßnahme ein Ingenieurbüro gebunden, welches die notwendigen Planungen bis zur Leistungsphase 3 der HOAI vorantreiben sollte. Dies wurde zwischenzeitlich realisiert. Es läuft nach wie vor die Aufstellung der Ausführungsplanung.

Im Zuge der Planung ergab sich aus der zwischenzeitlich durchgeführten Baugrunduntersuchung eine erhebliche Aufweitung der notwendigen Leistungen, sodass entgegen der ursprünglichen Planung ein grundhafter Ausbau unumgänglich scheint.

Die Stadt Hecklingen befindet sich in diesem Jahr jedoch in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 104 KVG LSA nur sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen. Sie darf dabei insbesondere begonnene Baumaßnahmen fortführen, weshalb die Verwaltung bislang die Planungen bis zur Ausschreibungsreife weiter vorantreibt.

Die derzeitige Kostenberechnung sieht für die reine Bauleistung einen Kostenansatz von ca. 750.000 € vor. Die Berechnung bildet die Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

Unklar ist, ob aufgrund der Schätzung die Planungskosten nochmals ansteigen.

Die Verwaltung bittet nunmehr um Feststellung der Unabweisbarkeit der Baumaßnahme und um Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

Herr Schinke informiert, dass derzeit die finanziellen Mittel von rd. 750.000 € nicht vollumfänglich aus der Investitionspauschale leistbar sind. In Absprache mit dem Ortschaftsrat Schneidlingen und dem WAZV „Bode-Wipper“ wurde die Maßnahme in 2 Bauabschnitte aufgeteilt. Die Bauabschnitte haben ein Volumen von ca. 377.000 € brutto und 382.000 € brutto. Der Ortschaftsrat hat sich dafür ausgesprochen, mit dem BA II zu beginnen, d. h. von der Magdeburger Straße bis zur Einmündung Nordstraße, so dass die derzeit gepflasterte Oberfläche begradigt wird und leichter zu begehen ist. Im Bau- und Ordnungsausschuss kam die Frage zur Finanzierung, welche am Donnerstag in der Stadtratssitzung beantwortet wird.

Herr Dr. Stöcker möchte im Rahmen des Gleichbehandlungsprinzips bis zur Stadtratssitzung eine Übersicht aller Investitionen der letzten Jahre nach Ortsteilen aufgelistet.

Wenn sich der Haupt- und Finanzausschuss für die Variante entscheidet, zunächst den Bauabschnitt II umzusetzen, müsste er dem Stadtrat folgenden Wortlaut im Beschluss empfehlen:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zum Ausbau der Oststraße, Bauabschnitt II beginnend an der Kreuzung Magdeburger Str. bis hinter die Einmündung Nordstraße.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung möglichst zeitnah zur Ausschreibungsreife zu bringen und ein Vergabeverfahren zu beginnen, insofern sich im Rahmen der Vorbereitung die Kostenberechnung in den freigegebenen Mitteln bewegt.

Für die Bauleistung werden in Anlehnung an die aktuelle Kostenberechnung finanzielle Mittel in Höhe von 382.000 € brutto bereitgestellt.

Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, erneut die Fördermöglichkeit der Maßnahme insbesondere für den Bauabschnitt I abzu prüfen, um gegebenenfalls eine Reduktion der finanziellen Belastung für die Stadt Hecklingen erreichen zu können.

Im Ergebnis der Diskussion sollte über den ursprünglichen Beschluss abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zum Ausbau der Oststraße.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen möglichst zeitnah zur Ausschreibungsreife zu bringen und ein Vergabeverfahren zu beginnen, insofern sich im Rahmen der Vorbereitungen die Kostenberechnung nicht weiter erhöht.

Für die Bauleistung werden in Anlehnung an die aktuelle Kostenberechnung finanzielle Mittel in Höhe von 750.000 € bereitgestellt.

Zugleich wird der Verwaltung aufgegeben, erneut die Fördermöglichkeit der Maßnahme abzu prüfen um ggf. eine Reduktion der finanziellen Belastungen für die Stadt Hecklingen erreichen zu können.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Wohngebiet Ost-
erwiesen"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch

359/22

Es besteht die Absicht, im Norden der Ortslage von Schneidlingen ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern zu entwickeln. Das Gebiet befindet sich nördlich der Straße „Am Bahnhof“ und östlich des Baugebietes „Am Pfingstanger“.

Für diesen Standort haben die Eigentümer der Flächen, Frau S. Luwich, 06493 Ballenstedt sowie Fr. A.-K. Brehmer, 39444 Hecklingen die Durchführung eines beschleunigten Bauleitplanverfahrens beantragt.

Die Verwirklichung des Vorhabens macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da eine Genehmigung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. § 35 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich) für eine Wohnbebauung nicht möglich ist.

Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schneidlingen gesichert werden.

Gemäß § 1 (6) BauGB werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende allgemeine Ziele berücksichtigt:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Bebauungsplan dient der Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Fläche, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, d. h. der errechnete Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, liegt unter 10.000 m².

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine durch Wohnen geprägte Nutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß diesem Verfahren kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informa-

tionen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4) abgesehen werden.

Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.

Weiter besagt der § 13b i. V. m. § 13a in Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass in Fällen, in denen die Grundfläche unter 10.000 m² liegt, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind. Ein Ausgleich von Eingriffen ist damit nicht erforderlich.

Der vorliegende Aufstellungsbeschluss soll den Eingang in dieses Verfahren bilden. Die mit dem Bebauungsplan in Zusammenhang stehenden Fragen der infrastrukturellen Erschließung sind mit den Medienträgern vorberaten.

Der Aufstellungsbeschluss eröffnet die Möglichkeit der Neuausweisung von Wohngebietsflächen bei unmittelbarem Flächenzugriff der Vorhabenträger. Eine zusätzliche Flächensicherung muss nicht erfolgen.

Der für die Kostenfreistellung der Stadt Hecklingen erforderliche städtebauliche Vertrag wird im Nachgang an den Aufstellungsbeschluss ausgearbeitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Abstimmung der Bauleitplanung der Stadt Hecklingen aufeinander ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung soll durch nachträgliche Änderung passieren. Rechtlich ist dies zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohngebietes in der Gemarkung Schneidlingen, Flurstücke 214/1 und 214/2 der Flur 4 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch die Straße „Am Bahnhof“ und durch Ackerfläche und im Westen durch einen untergeordneten Weg (westlich angrenzend das Baugebiet „Am Pfingstanger“) begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 9.000 m² (0,9 ha).

Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Hecklingen soll mit den Eigentümern der Flächen, Frau S. Luwich, 06493 Ballenstedt und Fr. A.-K. Brehmer, 39444 Hecklingen ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen

362/22

Der Stadt Hecklingen liegt ein Antrag zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens vor. Der Vorhabenträger ist die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG.

Dieser beantragt die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen für die Flächenkulisse der Flurstücke 12/3 und 13 der Flur 22 und der Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4 der Flur 4 der Gemarkung Hecklingen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ sowie dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschlie-

ßungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8 ha. Eine Übersichtskarte liegt der Beschlussvorlage an.

Der Vorhabensträger ist bereit, sich in einem städtebaulichen Vertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG beabsichtigt als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit technischen Nebenanlagen auf dem Geltungsbereich.

Das Vorhaben soll außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen realisiert werden, ist aber als solches im sog. Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan werden städtebauliche Regelungen über den Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung, die Erschließung, die Bauflächen, die von Bebauung freizuhaltenen Flächen sowie Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz getroffen.

Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“ zu realisieren, muss die Fläche des Geltungsbereichs in „Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert werden. Somit kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hecklingen West“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ ging gleichzeitig bei der Stadt Hecklingen ein.

Es besteht reger Diskussionsbedarf. Zum Einen liegt ein Schreiben eines Landwirtes vor, der die Errichtung dieser PV-Anlage nicht befürwortet. Zum Anderen sind Teilflächen verpachtet. Hinzu kommt die Tatsache, dass es sich um eine ehemalige Mülldeponie handelt.

Dieses Projekt unterscheidet sich substantiell von den bisherigen Vorhaben, d. h. es handelt sich hier um ein Geschäftsmodell, bei dem eine Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Genossenschaft geschaffen wird, d. h. jeder Bürger kann Anteile und ein Optionsrecht für den Erhalt von vergünstigtem Strom erwerben.

Nähere Informationen dazu wird der Vorhabenträger im Stadtrat geben.

Während es unterschiedliche Meinungen seitens der Haupt- und Finanzausschussmitglieder dazu gibt, weist **Herr Schinke** auf das Verfahren hin, welches mehrfach die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange beinhaltet. Dazu gehören u. a. auch die Naturschutzbehörden. Die Bedenken, die seitens eines Landwirtes bereits mitgeteilt wurden, werden dann in dem Verfahren berücksichtigt bzw. geprüft.

Bevor das Verfahren nicht abgeschlossen ist, wird dort keine PV-Anlage entstehen. Nach fachlicher Prüfung muss der Stadtrat eine Entscheidung treffen. Auch kann heute keiner sagen, wie sich der Investor entscheiden wird, wenn die Ergebnisse aus dem Planverfahren vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV (Aufstellungsbeschluss).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444

Hecklingen abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung. Im Rahmen der Vereinbarung ist festzuhalten, dass

1. sämtliche finanziellen Kosten und Risiken allein und ausschließlich der Vorhabenträger trägt,
2. die Planungshoheit zu jeder Zeit ausschließlich bei der Stadt Hecklingen liegt und von ihr ausgeübt wird, sowie dass
3. aus dem gefassten Aufstellungsbeschluss ein Anspruch auf nachfolgende Beschlussfassungen oder ein Schadensersatzanspruch wegen einer nachfolgend unterbliebenen Beschlussfassung nicht abgeleitet werden kann.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB

363/22

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens vor. Der Vorhabenträger – die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG – beantragte die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freifläche und technische Nebenanlagen Projekt „Hecklingen West“

Eine Übersichtskarte, die Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs sowie eine Auflistung der überplanten Grundstücke finden sich in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Der Vorhabenträger ist bereit, sich in einem Durchführungsvertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Ein entsprechender Entwurf einer Erklärung zur Kostenübernahme hängt an.

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG ist eine für dieses Projekt gegründete Projektgesellschaft. Die Auswahl der Flächenkulissen beinhaltet ertragsschwache Standorte, die aufgrund der zunehmenden Trockenheit und dem damit verbundenen Wassermangel eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr, bzw. nur mit großem Ertragsrisiko, ermöglichen. Zusammen mit dem wirtschaftenden Landwirt werden Nutzungsalternativen im Solarpark entwickelt. Das Ziel ist, die entgangene Wertschöpfung in der Flächenkulisse mit der Energieerzeugung zu ersetzen. Der bewirtschaftende Betrieb erhält mit der Umnutzung eine aktive neue Rolle als Flächenbewirtschafter in dem Solarpark. Die Bewirtschaftung beinhaltet die Ansaat der langjährigen extensiven Begrünung zum Zwecke des Umwelt-, Wasser- und Insektenschutzes und dessen langjährige Pflege und führt damit zu einer Aufwertung der Flächen mit einer erhöhten Biodiversität.

Ein wichtiger Projektbaustein ist die Einbindung der Bürger vor Ort. Diese werden über eine Bürgergenossenschaft beteiligt. Ein weiteres Ziel der Genossenschaft wird das lokale Stromangebot für die Anwohner.

Im ersten Schritt wäre zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hecklingen West“ gemäß § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik in der Gemarkung Hecklingen. (Aufstellungsbeschluss)

Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung. Im Rahmen der Vereinbarung ist ergänzend zum Entwurf festzuhalten, dass

4. sämtliche finanziellen Kosten und Risiken allein und ausschließlich der Vorhabenträger trägt,
5. die Planungshoheit zu jeder Zeit ausschließlich bei der Stadt Hecklingen liegt und von ihr ausgeübt wird, sowie dass
6. aus dem gefassten Aufstellungsbeschluss ein Anspruch auf nachfolgende Beschlussfassungen oder ein Schadensersatzanspruch wegen einer nachfolgend unterbliebenen Beschlussfassung nicht abgeleitet werden kann.

Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) mit der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Dr. Stöcker – Lt. Sitzungskalender findet die Dezember-Stadtratssitzung an einem Mittwoch statt. Für die Planbarkeit wäre es schön, wenn man sich zukünftig an die festgelegten Wochentage halten würde.

Herr Mahrholdt teilt mit, dass es sich um eine Ausnahme handelt, da die Teilnahme von Herr Beyer an einem anderen Tag nicht möglich war.

2.

Herr Weißbart – An der letzten Gewässerschau haben relativ wenig Bürger teilgenommen. Ein ehemaliges Ratsmitglied aus Cochstedt hatte keine Kenntnis von diesem Termin, wäre aber an einer Teilnahme sehr interessiert gewesen. Zukünftig würde er für die Stadt gern zur Verfügung stehen.

3.

Herr Weißbart spricht die Installation von Geschwindigkeitsmessanzeigen an. Es wurde festgelegt, in jedem Ortsteil eine Anzeige aufzustellen.

Herr Schinke teilt mit, dass eine Anzeige mit finanzieller Unterstützung der Sparkasse in der Hamburger Str. 10 in Hecklingen installiert wird. Weitere Anzeigen können vorerst nicht aufgestellt werden, da kein genehmigter Haushalt vorliegt.

4.

Herr Weißbart fragt nach dem Stand der Eröffnungsbilanz.

Herr Schinke – In der Presse wurden Zahlen veröffentlicht, die aber nicht mit den Zahlen in der Bilanz übereinstimmen. Die Eröffnungsbilanz ist nach wie vor zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises.

5.

Frau Muschalle-Höllbach fragt nach dem Stand „Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter Finanzen“.

Herr Mahrholdt wird hierzu Informationen im nichtöffentlichen Teil geben.

6.

Herr Mahrholdt bezieht sich noch einmal auf den Beschluss Nr. 371/22 – Nutzung eines privaten PKW für dienstliche Zwecke und deren Diskussion dazu. Prinzipiell sind die Dienstfahrzeuge zu nutzen. Da es jederzeit zu Ausnahmen kommen kann, wurde der Beschluss rein formell zum Zweck der Versicherung eingereicht.

Auch wenn Mitarbeiter ihren Privat-Pkw nutzen, bedarf es der Genehmigung durch den Vorgesetzten.

Da der Stadtrat Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ist, wurde der Beschluss heute eingebracht.

Ende des öffentlichen Teils: 19.50 Uhr